



VERWALTUNGSGERICHT TRIER

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit
der Firma ***,

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin Silke Müller-Thönißen, Frauen-
straße 8-9, 54290 Trier,

g e g e n

die Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB), vertreten durch den
Vorstand, Holzhofstraße 4, 55116 Mainz,

- Beklagte -

w e g e n Subvention

hat die 8. Kammer des Verwaltungsgerichts Trier aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 8. Dezember 2021, an der teilgenommen haben

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des vollstreckungsfähigen Betrags abwenden, wenn nicht die Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin, ein Getränkehandel, begehrt die Gewährung von Corona-Soforthilfen für die Monate November und Dezember 2020.

Unter dem 4. Dezember 2020 stellte die Klägerin über das elektronische Antragsprogramm bei der Beklagten einen Antrag auf Gewährung der sogenannten „Novemberhilfe“ als außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung (im Folgenden: Novemberhilfe). Als Branche gab sie „Einzelhandel mit Getränken“ an und zur Begründung der Antragstellung wurde ausgeführt, sie sei indirekt betroffen und erziele nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den „oben genannten Maßnahmen“ (d.h. dem Lockdown) betroffenen Unternehmen. Als voraussichtliche Höhe der Novemberhilfe wurde im Antrag ein Betrag i.H.v. *** € berechnet.

Mit Bescheid vom 5. Dezember 2020 gewährte die Beklagte der Klägerin eine Abschlagszahlung für die Novemberhilfe i.H.v. *** € (Ziffer 1). In dem Bescheid ist unter Ziffer 2 ausgeführt: „Die Bewilligung der Höhe der Abschlagszahlung für die Novemberhilfe und die Auszahlung eines ersten Abschlags der Novemberhilfe ergeht unter dem Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags und der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid. [...]“ Unter Ziffer 4 des Bescheides ist ausgeführt: „Der Abschlag für die Novemberhilfe ist zweckgebunden und dient ausschließlich dazu, Unternehmen, Soloselbstständigen und selbstständigen Angehörigen der freien Berufe, die aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen gemäß dem Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 („Lockdown“) erhebliche Umsatzausfälle erleiden, den dadurch bedingten Umsatzausfall zu kompensieren und damit deren wirtschaftliche Existenz zu sichern.“ Im Abschnitt Nebenbestimmungen des

Bescheides ist unter Ziffer 11 ausgeführt: „Wir behalten uns im Einzelfall im Nachgang eine Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Novemberhilfe, der Schlussabrechnung gem. Nr. 4 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids sowie der Verwendung der Novemberhilfe vor. [...]“. Weiter heißt es in Ziffer 12 der Nebenbestimmungen: „Die Novemberhilfe ist zu erstatten, soweit im Rahmen der Schlussabrechnung im Schlussbescheid eine abweichende Feststellung der Höhe der Billigkeitsleistung getroffen wird oder dieser Bescheid nach erfolgter Prüfung des Antrags oder aus anderen Gründen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 Landesverwaltungsverfahrensgesetz – LVwVfG – i.V.m. §§ 43, 48, 49 Verwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG –) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn [...] sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Novemberhilfe nicht oder nicht für die gewährte bzw. ausbezahlte Höhe vorliegen.“

Mit Änderungsbescheid vom 10. Januar 2021 bewilligte die Beklagte der Klägerin eine Abschlagszahlung für die Novemberhilfe i.H.v. *** € (Ziffer 1). Die Regelungen in Ziffern 3 und 5 des Änderungsbescheides entsprechen den vorgenannten Regelungen in Ziffern 2 und 4 des Bescheides vom 5. Dezember 2020, die Nebenbestimmungen in Ziffern 11 und 12 entsprechen den oben genannten Nebenbestimmungen.

Die bewilligten Abschläge i.H.v. insgesamt *** € wurden der Klägerin ausgezahlt.

Mit Bescheid vom 26. März 2021 lehnte die Beklagte die von der Klägerin begehrte Novemberhilfe ab, hob den Bescheid vom 10. Januar 2021 auf und forderte den ausgezahlten Abschlag i.H.v. *** € zurück. Zur Begründung wurde ausgeführt, Antragsvoraussetzung für die Novemberhilfe sei, dass die Klägerin nach Nr. 1 Abs. 1 der Vollzugshinweise des Bundes für die Gewährung der Novemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November 2020 aufgrund der Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. Betriebseinschränkungen gemäß des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 (Lockdown) [Abschnitt C der Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern), im Folgenden: Vollzugshinweise] erhebliche Umsatzausfälle (mindestens zu 80 %) erlitten habe. Dies treffe bei der Klägerin nicht

zu. Die Entscheidung über die Aufhebung stehe im pflichtgemäßen Ermessen. Bei haushaltsrechtlich relevanten Ermessensentscheidungen über die Erteilung und Aufhebung von Bewilligungsbescheiden verpflichte § 7 Landeshaushaltsordnung Rheinland-Pfalz – LHO – zur sorgfältigen Beachtung des Gebots der wirtschaftlichen und sparsamen Verwendung der Haushaltsmittel. Diese Vorschrift enge den Ermessensspielraum, den Nr. 1 (2) der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau: Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistung für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen vom 20. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung gewähre, erheblich ein. Gründe, die gegen diese Entscheidung sprächen oder eine ausnahmsweise Abweichung von der regelmäßigen Entscheidungspraxis begründeten, seien nicht ersichtlich.

Ihren hiergegen erhobenen Widerspruch begründete die Klägerin im Wesentlichen damit, sie sei indirekt von den Corona-Maßnahmen betroffen, weil über 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den Corona-Maßnahmen betroffenen Kunden erzielt würden.

Mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2021 entschied die Beklagte, dass der Ablehnungs- und Aufhebungsbescheid vom 26. März 2021 bestehen bleibe und der Antrag auf Novemberhilfe vom 4. Dezember 2020 abgelehnt werde. Der Bewilligungsbescheid vom 10. Januar 2021 bleibe aufgehoben und die ausgezahlten Abschlagszahlungen auf die Novemberhilfe i.H.v. *** € würden zurückgefordert. Die Branche „Einzelhandel mit Getränken“ sei zu keinem Zeitpunkt von den Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. –einschränkungen im November 2020 direkt betroffen gewesen. Eine indirekte Betroffenheit im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 c) (ii) bzw. (iii) der Vollzugshinweise bzw. eine Betroffenheit als Mischbetrieb im Sinne von Nr. 3 Abs. 1 d) (i), (ii) und (iii) der Vollzugshinweise liege ebenfalls nicht vor, da zwar Umsätze im indirekt oder indirekt über Dritte betroffenen Bereich erzielt worden seien, jedoch nicht im erforderlichen Umfang von mindestens 80 % des Gesamtumsatzes. Es seien mindestens die im Widerspruchsbescheid im Einzelnen benannten Kunden/Umsätze nicht direkt betroffen gewesen. Allein durch die Herausrechnung dieser Kunden/Umsätze ergebe sich, dass die Klägerin nicht die erforderlichen mindestens 80% des Umsatzes mit direkt von den Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erziele. Nach Abwägung der

Interessenlage komme sie – die Beklagte – zu dem Ergebnis, dass die Klägerin nicht antragsberechtigt sei. In Ausübung pflichtgemäßen Ermessens, der Gleichbehandlung aller gleichgelagerten Fälle sowie dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Bewirtschaftung der Billigkeitsleistungen sei der Antrag vom 4. Dezember 2020 abzulehnen und die bisher ausbezahlten Beträge zurückzufordern.

Unter dem 8. Januar 2021 beantragte die Klägerin über das elektronische Antragsprogramm bei der Beklagten die Gewährung der „Dezemberhilfe“ als außerordentliche Wirtschaftshilfe der Bundesregierung (im Folgenden: Dezemberhilfe) in Höhe von voraussichtlich *** €. Als Grund der Antragstellung gab die Klägerin an, sie sei indirekt betroffen, sie erziele nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % ihrer Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen betroffenen Unternehmen.

Mit Bescheid vom 9. Januar 2021 bewilligte die Beklagte der Klägerin eine Abschlagszahlung für die Dezemberhilfe i.H.v. *** € (Ziffer 1), die nachfolgend ausgezahlt wurde. Der Bescheid enthält in Ziffern 2 und 4 dieselben Ausführungen hinsichtlich der Dezemberhilfe wie sie im oben genannten Bescheid vom 5. Dezember 2021 zur Novemberhilfe enthalten waren. Die Nebenbestimmungen (insbesondere in Ziffern 11 und 12) entsprechen den in den Bescheiden zur Novemberhilfe genannten Regelungen.

Mit Bescheid vom 18. März 2021 bewilligte die Beklagte der Klägerin eine Dezemberhilfe i.H.v. *** €. Ein weiterer Betrag i.H.v. *** € wurde an die Klägerin gezahlt. Der Bescheid vom 18. März 2021 enthält im Wesentlichen die vorgenannten Bestimmungen zum Vorbehalt der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid (Ziffer 2) sowie zur Zweckgebundenheit der Dezemberhilfe (Ziffer 4). Unter Ziffern 11 und 12 der Nebenbestimmungen wird auf eine im Einzelfall mögliche Prüfung u.a. der Voraussetzungen für die Gewährung der Dezemberhilfe hingewiesen bzw. darauf, dass die Dezemberhilfe zu erstatten sei, soweit im Schlussbescheid eine abweichende Feststellung der Höhe der Billigkeitsleistung getroffen werde oder dieser Bescheid nach

Verwaltungsverfahrenrecht mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden sei.

Mit Bescheid vom 7. April 2021 erklärte die Beklagte den Widerruf des Bewilligungsbescheides vom 18. März 2021 und forderte die Dezemberhilfe i.H.v. *** € von der Klägerin zurück. Im Rahmen der Nachprüfung des Antrags der Klägerin sei festgestellt worden, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Dezemberhilfe nicht bzw. nicht mehr gegeben seien.

Auf den hiergegen erhobenen Widerspruch der Klägerin entschied die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 2. August 2021, der Widerrufs- und Rückforderungsbescheid vom 7. April 2021 bleibe bestehen und der ausbezahlte Betrag von *** € werde zurückgefordert. Zur Begründung machte sie im Wesentlichen die gleichen Ausführungen einschließlich der Ermessenserwägungen wie in dem hinsichtlich der Novemberhilfe unter demselben Datum ergangenen Widerspruchsbescheid.

Die Klägerin hat am 1. September 2021 Klage erhoben. Zur Begründung führt sie aus, nach den Vollzugshinweisen für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern) gewähre das Land Rheinland-Pfalz nach Maßgabe der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen – insbesondere § 53 LHO – sowie nach Maßgabe der Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistung für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ und der Vollzugshinweise Corona-Überbrückungshilfen des Bundes als Billigkeitsleistung für kleine und mittelständische Unternehmen. Nach den Regelungen würden die Novemberhilfe und die Dezemberhilfe als außerordentliche Wirtschaftshilfe für November und Dezember 2020 gewährt. Auf die Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen und den dortigen Abschnitt C.VII.1. zum Zweck der Novemberhilfe bzw. Abschnitt D.X.1. zum Zweck der Dezemberhilfe sowie den Inhalt des Beschlusses der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 sei hinzuweisen. Entsprechend dieser Vorgaben habe sie Umsätze, die ohne die Lockdown-Regelung möglich gewesen seien, aufgrund Corona-bedingter Regelungen nicht realisieren können.

Die ausweislich der Ausführungen in den zugrundeliegenden Widerspruchsbescheiden nicht berücksichtigten Umsätze hätten richtigerweise ebenfalls Berücksichtigung finden müssen, da es sich bei den ausgeführten Umsätzen gerade um aus Veranstaltungen realisierte Umsätze handele, die im Jahr 2019 durchführbar gewesen seien, aber durch die Lockdown-Regelung in 2020, die eine Zusammenkunft von mehr als zehn Personen ausgeschlossen und Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienten, komplett untersagt habe, nicht realisierbar gewesen seien. Zu den von der Beklagten ausgeschlossenen Umsätzen ergebe sich aus den jeweiligen Rechnungen bzw. Lieferscheinen an der Art und insbesondere auch der Menge der aufgelisteten Artikelpositionen bereits, dass es sich jeweils um größere Veranstaltungen gehandelt habe, deren Durchführbarkeit 2020 ausgeschlossen gewesen sei. Aus den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie/Bundesministerium der Finanzen vorgehaltenen „Fragen und Antworten zur ‚Novemberhilfe‘ und ‚Dezemberhilfe‘“ (im Folgenden: FAQ) ergebe sich auch, dass es auf eine eigene Antragsberechtigung der Kunden/-innen und Auftraggeber/-innen nicht ankomme und insbesondere auch die privaten Veranstalter erfasst sein sollten. Die von den Kunden ausgerichteten Veranstaltungen selbst stellen eine wirtschaftliche Aktivität – als Form der Betätigung am Markt – dar, die durch die Verordnung untersagt gewesen sei. Die Kunden seien daher ebenfalls direkt betroffen. Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz – GG – gebiete eine gleichmäßige Verwaltungspraxis, welche das Verbot einer nicht durch sachliche Unterschiede gerechtfertigten Differenzierung zwischen verschiedenen Sachverhalten bei der Förderung inkludiere. Es bestehe insbesondere kein rechtserheblich sachlicher Grund für die von der Beklagten vorgenommene Ungleichbehandlung durch Ausschluss der genannten Umsätze.

Die Klägerin beantragt

hinsichtlich der Novemberhilfe,

den Bescheid der Beklagten vom 26. März 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, über die beantragte Novemberhilfe hinsichtlich des noch nicht bewilligten Betrages unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu entscheiden;

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 26. März 2021 und des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021, den Antrag vom 4. Dezember 2020 auf Gewährung der Novemberhilfe unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden;

sowie hinsichtlich der Dezemberhilfe,

den Bescheid der Beklagten vom 7. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021 aufzuheben;

hilfsweise,

die Beklagte zu verpflichten, unter Aufhebung des Bescheides vom 7. April 2021 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021 den Antrag vom 8. Januar 2021 auf Bewilligung der Dezemberhilfe unter Berücksichtigung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung führt sie über ihre Ausführungen in den entgegenstehenden Bescheiden hinaus aus, aus den FAQ folge, dass die Auftraggeber zwar individuell nicht antragsberechtigt, jedoch wirtschaftlich aktiv sein müssten, wobei die entsprechende wirtschaftliche Aktivität von der Verordnung untersagt gewesen sein müsse. Hintergrund der Regelung in den FAQ sei, dass die individuelle Antragsberechtigung der Auftraggeber für den indirekt Betroffenen im Einzelfall nicht nachprüfbar sei, etwa ob der Auftraggeber sich in Schwierigkeiten gemäß der allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung befinde. Demzufolge sei die wirtschaftliche Aktivität, die untersagt sein müsse, als allgemeines Kriterium herangezogen worden, um die direkte Betroffenheit der Auftraggeber zu bewerten. Es komme daher nicht darauf an, ob Privatveranstaltungen untersagt worden seien. Einem Großteil der im Widerspruchsbescheid herausgerechneten Umsätze liege keine wirtschaftliche Aktivität zugrunde und die entsprechenden Branchen seien nicht von der Verordnung betroffen gewesen. In den weiteren Fällen habe dies auch nicht durch einen prüfenden Dritten zweifelsfrei bestätigt werden können.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf den Inhalt der Schriftsätze der Beteiligten sowie der Verwaltungsakten der Beklagten verwiesen, die Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren.

Entscheidungsgründe

Die Klage führt weder in den Haupt- noch in den Hilfsanträgen zum Erfolg.

I. Die jeweils im Hauptantrag enthaltene isolierte Anfechtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 1 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –, die sich hinsichtlich der Novemberhilfe gegen die im Bescheid vom 26. März 2021 so bezeichnete „Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 10. Januar 2021“ richtet und hinsichtlich der Dezemberhilfe gegen den im Bescheid vom 7. April 2021 so bezeichneten „Widerruf des Bewilligungsbescheides“, in Gestalt des jeweiligen Widerspruchsbescheides vom 2. August 2021, ist nicht die für das Klagebegehren (§ 88 VwGO) richtige Klageart. Rechtsschutzziel der Klägerin ist die endgültige Bewilligung der beantragten November- bzw. Dezemberhilfe. Statthafte Klageart ist insoweit nicht die Anfechtungsklage, sondern die Verpflichtungsklage nach § 42 Abs. 1 Var. 2 VwGO in Form der Versagungsgegenklage.

Mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 26. März 2021 hat die Beklagte den vorhergehenden Bewilligungsbescheid vom 10. Januar 2021 betreffend die Novemberhilfe nicht nach § 1 Abs. 1 LVwVfG, § 48 oder § 49 VwVfG aufgehoben, sondern ersetzt (vgl. § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 43 Abs. 2 VwVfG). Ebenso hat die Beklagte mit dem streitgegenständlichen Bescheid vom 7. April 2021 den vorhergehenden Bewilligungsbescheid vom 18. März 2021 zur Dezemberhilfe ersetzt. Bei den streitgegenständlichen Bescheiden vom 26. März 2021 bzw. 7. April 2021 handelt es sich um Schlussbescheide in dem Sinne, dass sie die vorherigen Bewilligungsbescheide ersetzt haben, ohne dass die Beklagte an die Vorgaben der §§ 48, 49 VwVfG gebunden war.

Die Beklagte hat das Subventionsverhältnis hinsichtlich der Novemberhilfe zunächst durch den Zuwendungsbescheid vom 10. Januar 2021 (der seinerseits den Bescheid vom 5. Dezember 2020 ersetzt hat) geregelt, dabei aber die endgültige Festsetzung für die Klägerin erkennbar (vgl. §§ 133, 157 Bürgerliches Gesetzbuch – BGB –) einem Schlussbescheid vorbehalten. Damit war der Änderungsbescheid über eine Abschlagszahlung für eine Billigkeitsleistung vom

10. Januar 2021 (wie bereits der Bescheid über eine Abschlagszahlung für eine Billigkeitsleistung vom 5. Dezember 2020) auf eine Ergänzung durch einen weiteren Verwaltungsakt angelegt.

In Ziffer 3 des Änderungsbescheides vom 10. Januar 2021 heißt es dementsprechend (wie auch schon in Ziffer 2 des Bescheides vom 5. Dezember 2020): „Die Bewilligung der Höhe der Abschlagszahlung für die Novemberhilfe und die Auszahlung eines ersten Abschlags der Novemberhilfe *ergeht unter dem Vorbehalt der vollständigen Prüfung des Antrags und der endgültigen Festsetzung in einem Schlussbescheid*. Der Betrag verringert sich insbesondere, wenn sich der Umsatzausfall reduziert, höhere bzw. weitere anrechenbare Leistungen aus Corona-bedingten Hilfsprogrammen gewährt werden, aufgrund der Betriebsschließung bzw. Betriebseinschränkung infolge des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 („Lockdown“) Zahlungen aus Versicherungen erfolgen oder die Voraussetzung für die Gewährung der Novemberhilfe nicht in der in Ziffer 1 gewährten Höhe vorliegen.“ Zudem heißt es in Ziffer 11 der Nebenbestimmungen im Bescheid vom 10. Januar 2021: „Wir behalten uns im Einzelfall im Nachgang eine Prüfung der Voraussetzungen für die Gewährung der Novemberhilfe, der Schlussabrechnung gem. Nr. 4 der Nebenbestimmungen dieses Bescheids sowie der Verwendung der Novemberhilfe vor. [...]“. Ziffer 12 der Nebenbestimmungen des Bescheids vom 10. Januar 2021 lautet: „Die Novemberhilfe ist zu erstatten, soweit im Rahmen der Schlussabrechnung im Schlussbescheid eine abweichende Feststellung der Höhe der Billigkeitsleistung getroffen wird oder dieser Bescheid nach erfolgter Prüfung des Antrags oder aus anderen Gründen nach Verwaltungsverfahrenrecht (§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. §§ 43, 48, 49 VwVfG) mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist. Dies gilt insbesondere, wenn [...] sich herausstellt, dass die Voraussetzungen für die Gewährung der Novemberhilfe nicht oder nicht für die gewährte bzw. ausbezahlte Höhe vorliegen.“

Dieser nach den vorgenannten Bestimmungen der Sache nach angekündigte weitere Verwaltungsakt in Form eines Schlussbescheides ist mit dem streitgegenständlichen Ablehnungsbescheid vom 26. März 2021 ergangen, wengleich dieser Bescheid nicht explizit als Schlussbescheid bezeichnet wird und die Beklagte insofern selbst von der „Aufhebung des Bewilligungsbescheides vom 10. Januar 2021“ spricht. Entsprechendes gilt für den streitgegenständlichen

Bescheid vom 7. April 2021, der den Bescheid vom 18. März 2021 hinsichtlich der Bewilligung der Dezemberhilfe ersetzt hat, wenngleich die Beklagte insofern von dem „Widerruf des Bewilligungsbescheides“ ausgeht.

Die Beklagte hat sich damit einer Regelungsweise bedient, die vor dem Hintergrund gesetzlicher Vorbilder in der Praxis sowie in Literatur und Rechtsprechung für Situationen entwickelt wurde, bei denen im Zeitpunkt der Regelung über die zu treffende endgültige Entscheidung noch Ungewissheit besteht, sei es, weil die Rechtslage noch ungeklärt ist (vgl. § 165 Abgabenordnung – AO –), sei es, weil eine endgültige Ermittlung des Sachverhalts noch nicht möglich ist (vgl. § 164 AO, § 74 Abs. 3 VwVfG; BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7.09 –, juris, Rn. 15; allgemein Stelkens in Stelkens/Bonk/Sachs, VwVfG, 9. Auflage 2018, § 35 VwVfG, Rn. 243 ff. m.w.N.).

Gegen diese Regelungsweise bestehen in der vorliegenden Konstellation der Bewilligung von Corona-Soforthilfen keine rechtlichen Bedenken.

Es bestehen zunächst keine rechtlichen Bedenken gegen die Bewilligung der Novemberhilfe in Form eines vorläufigen Verwaltungsaktes mit Bescheid vom 10. Januar 2021 (der seinerseits den Bescheid vom 5. Dezember 2021 ersetzt hatte), der durch den Schlussbescheid vom 26. März 2021 ersetzt wurde (vgl. § 43 Abs. 2 VwVfG). Gleiches gilt hinsichtlich der Bewilligung der Dezemberhilfe in Form eines vorläufigen Verwaltungsaktes mit Bescheid vom 18. März 2021 (der seinerseits den Bescheid vom 9. Januar 2021 ersetzt hatte), der durch den Schlussbescheid vom 7. April 2021 ersetzt wurde.

Der Vorbehalt einer endgültigen Regelung bewirkt, dass die Behörde die vorläufige Regelung im Ausgangsbescheid durch die endgültige Regelung im Schlussbescheid ersetzen kann, ohne insoweit an die Einschränkungen der §§ 48, 49 VwVfG gebunden zu sein. Wie das Bundesverwaltungsgericht entschieden hat, besteht der Regelungsinhalt des Ausgangsbescheides insoweit darin, dass der Begünstigte die empfangene Beihilfe nur vorläufig bis zum Erlass der endgültigen Entscheidung behalten darf. Deshalb geht die Bindungswirkung eines solchen Verwaltungsaktes nicht dahin, dass er eine Rechtsgrundlage für das endgültige Behalten der Beihilfe bildet. Daher bedarf es bei der späteren endgültigen Regelung

keiner Aufhebung der unter Vorbehalt ergangenen Bewilligung (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7.09 –, juris, Rn. 16 m.w.N.).

Die Vorläufigkeit muss sich nicht auf den ersten Bescheid insgesamt beziehen, sondern kann auf einzelne Aspekte beschränkt sein (vgl. auch § 165 AO). Auch wenn daher die Behörde einen unter Vorbehalt gestellten Verwaltungsakt später durch einen Schlussbescheid ersetzt, so kommt doch eine inhaltlich abweichende Regelung im Schlussbescheid – außer in den Fällen der §§ 48, 49 VwVfG – nur in Betracht, wenn sie aus den Gründen ergeht, wegen derer die frühere unter Vorbehalt gestellt wurde (BVerwG, a.a.O., Rn. 17). Davon ist hier auszugehen.

Die Vorläufigkeit der Bewilligungsbescheide für die Novemberhilfe bezieht sich nach dem Inhalt der Bescheide, insbesondere unter Berücksichtigung des in Ziffer 3 des Bescheides vom 10. Januar 2021 formulierten Vorbehalts der vollständigen Prüfung des Antrags und der vollständigen Festsetzung in einem Schlussbescheid sowie des in Ziffer 11 der Nebenbestimmungen bestimmten Vorbehalts der Nachprüfung und des Hinweises auf eine mögliche Erstattungspflicht in Ziffer 12 der Nebenbestimmungen, ersichtlich und auch für die Klägerin erkennbar (vgl. §§ 133, 157 BGB) u.a. auf die – hier maßgebliche – Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Novemberhilfe vorlagen. Dem steht nicht entgegen, dass in den in Ziffer 3 des Bescheides vom 10. Januar 2021 unter „insbesondere“ genannten Fällen nur auf eine mögliche Verringerung des bewilligten Betrags eingegangen wird und nicht auf den vollständigen Entfall, denn diese Fälle sind offensichtlich, wie sich aus der Formulierung „der Betrag verringert sich insbesondere, wenn...“ ergibt, nicht abschließend gemeint. Gleiches gilt hinsichtlich der Dezemberhilfe unter Berücksichtigung der den vorgenannten Regelungen im Wesentlichen entsprechenden Regelungen in Ziffer 2 des Bescheides vom 18. März 2021 und Ziffer 11 und 12 von dessen Nebenbestimmungen.

Hinsichtlich der Voraussetzungen für die Gewährung der November- bzw. Dezemberhilfe ist zu prüfen, ob die Klägerin i.S.d. C.VII.1. bzw. D.X.1. der Vollzugshinweise aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 („Lockdown“) (bzw. bezüglich der Dezemberhilfe zudem aufgrund der Beschlüsse vom 25. November und 2. Dezember 2020) erhebliche Umsatzausfälle erlitten hat bzw. ob sie antragsberechtigt i.S.d. C.VII.3. bzw. D.X.3. ist, wozu auch die Frage ihrer (indirekten) Betroffenheit gehört (siehe C.VII.3.

Abs. 1 c) bzw. D.X.3. Abs. 1 c) der Vollzugshinweise). Eine indirekte Betroffenheit liegt vor, wenn der Antragsteller nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % seiner Umsätze mit direkt von den oben genannten Maßnahmen (Lockdown) betroffenen Unternehmen erzielt [vgl. C.VII.3. Abs. 1 c) (ii) bzw. D.X.3. Abs. 1 c) (ii)]. Nach C.VII.2 Abs. 9 bzw. D.X.2 Abs. 9 der Vollzugshinweise ist Lockdown im Sinne der Vollzugshinweise der Zeitraum im November bzw. Dezember 2020, für welchen branchenweite Corona-bedingte Betriebsschließungen bzw. –beschränkungen im Sinne der Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 hoheitlich angeordnet werden. Die Vorläufigkeit der Bewilligungsbescheide bezog sich danach auch auf die Frage, ob die Klägerin im vorgenannten Sinne (direkt oder) indirekt von dem Lockdown betroffen war.

Des Weiteren darf die Behörde eine Regelung nicht beliebig nur vorläufig treffen, sondern nur, wenn ihr eine bestehende Ungewissheit hierzu einen sachlichen Grund gibt. Das ist bei einer tatsächlichen Ungewissheit etwa dann der Fall, wenn sie Umstände betrifft, die erst künftig eintreten und die nach dem Gesetz auch nicht im Wege einer Prognose zu schätzen sind. Die Formulierung des Bundesverwaltungsgerichts im Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7.09 – hinsichtlich des sachlichen Grundes, wonach das bei einer tatsächlichen Ungewissheit *nur* dann der Fall sei (d.h. ein sachlicher Grund nur dann vorliege), wenn sie Umstände betreffe, die erst künftig eintreten und die nach dem Gesetz auch nicht im Wege einer Prognose zu schätzen seien (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 21), ist insoweit nicht so zu verstehen, dass andere Fallgruppen auszuschließen sind. Vielmehr müssen bei einer vergleichbaren Interessenlage auch in anderen Fallkonstellationen vorläufige Regelungen zulässig sein. Entsprechend wird für den Fall einer begünstigenden Ermessensentscheidung die Zulässigkeit einer vorläufigen Regelung grundsätzlich bejaht (vgl. Stelkens in: Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 35 Rn. 246, u.a. unter Verweis auf BVerwG, a.a.O., Rn. 20).

Zudem darf die Behörde eine vorläufig getroffene Regelung nicht unnötig lange aufrechterhalten. Der Adressat einer vorläufig getroffenen Regelung hat Anspruch darauf, dass die Behörde die vorbehalten Nachprüfung unverzüglich vornimmt, sobald der Grund für den Vorbehalt entfallen ist (vgl. BVerwG, a.a.O., Rn. 22).

Gemessen an diesen Grundsätzen bestehen keine rechtlichen Bedenken an den von der Beklagten der Sache nach getroffenen vorläufigen Regelungen in den Bescheiden betreffend die Novemberhilfe vom 5. Dezember 2020 und 10. Januar 2021 sowie den Bescheiden betreffend die Dezemberhilfe vom 9. Januar und 18. März 2021.

Für die vorläufigen Regelungen gab es einen sachlichen Grund. Über die vom Bundesverwaltungsgericht oben genannten, wie ausgeführt nicht abschließenden Fallgruppen hinaus kann ein sachlicher Grund für eine vorläufige Regelung auch darin liegen, dass eine kurzfristige Entscheidung der Verwaltung nötig ist, dies aber nicht dazu führen soll, dass eine im Ergebnis unrichtige, d.h. rechtswidrige Entscheidung getroffen wird (vgl. § 164 Abs. 1 AO, wonach Steuern, solange der Steuerfall nicht abschließend geprüft ist, allgemein oder im Einzelfall unter dem Vorbehalt der Nachprüfung festgesetzt werden können, ohne dass dies einer Begründung bedarf; vgl. zu § 164 AO Seer in: Tipke/Kruse, AO/FGO, 168. Lieferung 11.2021, Rn. 1 f. m.w.N., der unter anderem darauf hinweist, dass die Regelung in § 164 AO ein Instrument der Massenverwaltung ist und dazu dient, das Spannungsverhältnis zwischen schneller erster und dennoch im Endergebnis richtiger, d.h. gesetzmäßiger Entscheidung aufzulösen).

Ein entsprechendes Bedürfnis besteht im Falle der Bewilligung von November- bzw. Dezemberhilfen. Diese dienen ausweislich ihres in den Vollzugshinweisen ausgeführten Zwecks dazu, durch Zahlungen als Beitrag zur Kompensation des Umsatzausfalls der betroffenen (u.a.) Unternehmen deren wirtschaftliche Existenz zu sichern (vgl. zum Zweck der Novemberhilfe C.VII.1. Abs. 1 bzw. hinsichtlich der Dezemberhilfe D.X.1. Abs. 1 der Vollzugshinweise). Auch aus den übrigen Vollzugshinweisen ergibt sich, dass eine schnelle (Bewilligungs-)Entscheidung erzielt werden soll. So darf nach C.VII.7. Abs. 1 Satz 2 bzw. D.X.7. Abs. 1 Satz 2 der Vollzugshinweise die Bewilligungsstelle bei der Prüfung des Antrags auf die im Antrag gemachten Angaben vertrauen, soweit es keine Anhaltspunkte für Unvollständigkeit oder Fehlerhaftigkeit der Angaben gibt. Weiterhin ist in den Vollzugshinweisen eine erst spätere Nachprüfung (nach Eingang der Schlussabrechnung), u.a. auch zu der Frage, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung vorlagen, vorgesehen (vgl. C.VII.7. Abs. 3 bzw. D.X.7. Abs. 3 der Vollzugshinweise).

Die Beklagte hat ihre Schlussentscheidung über die Anträge der Klägerin auch nicht ohne sachlichen Grund verzögert, sondern bereits am 26. März 2021 für die Novemberhilfe bzw. am 7. April 2021 für die Dezemberhilfe die streitgegenständlichen (Schluss-)Bescheide erlassen.

Die Beklagte war nach alledem nicht gehindert, die beantragte November- bzw. Dezemberhilfe im oben genannte Sinne (nur) vorläufig zu bewilligen.

Da das Rechtsschutzziel der Klägerin auf die (vollständige) endgültige Bewilligung und das Behaltendürfen der Abschlagszahlungen der beantragten November- bzw. Dezemberhilfe gerichtet ist, muss sie sich im Wege der Versagungsgegenklage gegen die ablehnenden Bescheide vom 26. März 2021 bzw. 7. April 2021 wenden. Die hiernach statthaften, im jeweiligen Haupt- bzw. Hilfsantrag gestellten Verpflichtungsklagen (Bescheidungsklagen nach § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO) sind auch im Übrigen zulässig.

II. Die Klage ist jedoch unbegründet.

1. Die Klägerin hat keinen Anspruch auf Neubescheidung ihrer Anträge auf die begehrte November- bzw. Dezemberhilfe unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts, § 113 Abs. 5 Satz 2 VwGO. Die Bescheide der Beklagten vom 26. März 2021 bzw. 7. April 2021 in Gestalt der dazu ergangenen Widerspruchsbescheide vom 2. August 2021 sind rechtmäßig und verletzen die Klägerin nicht in ihren Rechten, § 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO.

Rechtsgrundlage für die Gewährung der November- bzw. Dezemberhilfe ist § 53 LHO i.V.m. der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau: Soforthilfen des Bundes für die Gewährung von Überbrückungshilfen als Billigkeitsleistung für von der Corona-Krise in ihrer Existenz bedrohte kleine und mittelständische Unternehmen vom 20. November 2020 in der jeweils geltenden Fassung inklusive der als Anlage hierzu geführten Vollzugshinweise für die Gewährung von Corona-Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen (Anlage zur Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern).

Nach § 53 LHO dürfen Leistungen aus Gründen der Billigkeit nur gewährt werden, wenn dafür Ausgabemittel besonders zur Verfügung gestellt sind. Die im Falle der

November- bzw. Dezemberhilfe in Rede stehenden Haushaltsmittel werden vom Bund nach Maßgabe der mit dem Land Rheinland-Pfalz geschlossenen Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Novemberhilfe“ über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 24. November 2020, der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „Dezemberhilfe“ über die Gewährung von Soforthilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für „Corona-Überbrückungshilfen für kleine und mittelständische Unternehmen“ vom 29. Dezember 2020 sowie der Ergänzenden Verwaltungsvereinbarung „erweiterte Novemberhilfe“, „erweiterte Dezemberhilfe“ und „Überbrückungshilfe III“ über die Gewährung von Corona-Hilfen des Bundes als Billigkeitsleistungen für kleine und mittelständische Unternehmen vom 11. März 2020 (vgl. Bl. 254 ff. Gerichtsakte) zur Verfügung gestellt.

Bei Zuwendungen der vorliegenden Art handelt es sich – wie sich auch aus der Vorbemerkung der Vollzugshinweise sowie dem Zweck der November- bzw. Dezemberhilfe nach C.VII.1. bzw. D.X.1. der Vollzugshinweise ergibt – also um eine Billigkeitsleistung nach § 53 LHO, die ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt wird. Eine explizite Rechtsnorm, die konkret einen Anspruch der Klägerin auf Bewilligung der bei der Beklagten beantragten Zuwendung begründet, existiert nicht. Vielmehr erfolgt die Zuwendung auf der Grundlage der einschlägigen Vollzugshinweise und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen im billigen pflichtgemäßen Ermessen der Behörde und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Ein Rechtsanspruch besteht danach nur ausnahmsweise, insbesondere aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG durch eine Selbstbindung der Verwaltung aufgrund einer ständigen Verwaltungspraxis auf Basis der einschlägigen Richtlinien.

Die Förderrichtlinien begründen als ermessenslenkende Verwaltungsvorschriften nicht wie Gesetze und Rechtsverordnungen unmittelbar Rechte und Pflichten, sondern entfalten erst durch ihre Anwendung Außenwirkung. Das Gericht ist somit an den Zweck der Soforthilfen gebunden, wie ihn der Geber der Soforthilfen versteht.

Entscheidend für die gerichtliche Prüfung ist, wie die Behörde des zuständigen

Rechtsträgers – hier also die Beklagte – die Verwaltungsvorschrift im maßgeblichen Zeitpunkt in ständiger Praxis gehandhabt hat und in welchem Umfang sie infolgedessen durch den Gleichheitssatz gebunden ist. Ein Anspruch auf die Förderung besteht im Einzelfall über den Grundsatz der Selbstbindung der Verwaltung und den Gleichheitssatz dann, wenn die in den Richtlinien/Vollzugshinweisen dargelegten Fördervoraussetzungen vorliegen und vergleichbare Anträge in ständiger Förderpraxis der Beklagten auch positiv beschieden werden. Die Richtlinien setzen dabei Maßstäbe für die Verteilung der staatlichen Hilfen und regeln insoweit die Ermessenshandhabung. Die Ermessensbindung reicht jedoch nur so weit wie die festgestellte tatsächliche ständige Verwaltungspraxis (vgl. allgemein BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15.14 –, juris, Rn. 24; VGH Bayern, Urteil vom 11. Oktober 2019 – 22 B 19.840 –, juris, Rn. 26; sowie zu (anderen) Corona-Hilfen VG Würzburg, Urteil vom 18. Oktober 2021 – W 8 K 21.716 –, juris, Rn. 23 f. m.w.N., VG München, Urteil vom 15. September 2021 – M 31 K 21.110 –, juris, Rn. 17 ff.; VG Würzburg, Urteil vom 26. Juli 2021 – W 8 K 20.2031 –, juris, Rn. 18; VG Gießen, Urteil vom 3. August 2021 – 4 K 573/21.GI –, juris, Rn. 24 m.w.N.).

Die gerichtliche Überprüfung erfolgt nur im Rahmen des § 114 VwGO. Das Gericht hat nicht die Befugnis zu einer eigenständigen oder gar erweiternden Auslegung der Richtlinie (vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 24. März 2021 – 10 LC 203/20 –, juris, Rn. 29; OVG Schleswig-Holstein, Urteil vom 17. Mai 2018 – 3 LB 5/15 –, juris, Rn. 34). Ausgangspunkt ist die ständige Verwaltungspraxis in vergleichbaren Fällen, sofern sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen zu rechtswidrigen Ergebnissen führt (vgl. VG Würzburg, Urteil vom 16. November 2020 – W 8 K 20.901 –, BeckRS 2020, 33750, Rn. 16 f. m.w.N.; VG Gießen, Urteil vom 3. August 2021 – 4 K 573/21.GI –, juris, Rn. 24 m.w.N.). Spielraum für die Berücksichtigung der Besonderheiten atypischer Fälle muss bleiben (Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 21. Aufl. 2020, § 40 Rn. 42 ff.; Schenke/Ruthig in Kopp/Schenke, VwGO 26. Aufl. 2020, § 114 Rn. 41 ff.).

Nach diesen Maßstäben hat die Klägerin unter Berücksichtigung der Vollzugshinweise und der maßgeblichen Verwaltungspraxis der Beklagten keinen Anspruch auf die begehrte Corona-Soforthilfe.

Bei der dem Gericht gemäß § 114 VwGO nur beschränkt möglichen Überprüfung

gewesen. Gleiches gilt hinsichtlich des 2019 mit der in Luxemburg ansässigen *** gemachten Umsatzes, wobei die Beklagte insofern im Widerspruchsbescheid überdies darauf hingewiesen hat, dass diese im EU-Ausland ansässig sei und bereits deshalb grundsätzlich nicht betroffen sei. Des Weiteren hat die Beklagte ausweislich der Ausführungen im Widerspruchsbescheid Umsätze, die die Klägerin mit Kunden für Privatveranstaltungen wie Hochzeiten oder einer Abiturfeier gemacht hat, ausgeklammert.

Die Beklagte hat aufgrund dieser Handhabung die Umsätze, welche die Klägerin 2019 mit den im Einzelnen im Widerspruchsbescheid genannten Kunden gemacht hat, bei der Berechnung der Quote der Umsätze, welche die Klägerin mit direkt von den Corona-bedingten Schließungsmaßnahmen betroffenen Unternehmen erzielt, nach ihrer Verwaltungspraxis zurecht im Zähler außer Acht gelassen (und sogleich darauf hingewiesen, dass dies nur die *mindestens* nicht zu beachtenden Umsätze seien). Dies führte nachvollziehbar dazu, dass die Quote von mindestens 80%, mit der die Klägerin ihre Umsätze nach C.VII.3. Abs. 1 (c) (ii) bzw. D.X.3. Abs. 1 (c) (ii) der Vollzugshinweise mit direkt von den Corona-bedingten Betriebsschließungen und –einschränkungen gemäß dem Beschluss vom 28. Oktober 2020 betroffenen Unternehmen erzielt haben müsste, nicht erreicht wurde.

Anhaltspunkte dafür, dass die Beklagte in anderen vergleichbaren Fällen anders verfahren wäre, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich. Eine Ungleichbehandlung i.S.d. Art. 3 Abs. 1 GG liegt daher nicht vor. Der in der Klagebegründung angeführte Umstand, dass die Beklagte die in den angegriffenen (Widerspruchs-)Bescheiden ausgenommenen Umsätze von der Berechnung der 80%-Quote ausgenommen hat, entspricht wie ausgeführt der Verwaltungspraxis der Beklagten, deren Einhaltung hier gerade zur ermessensfehlerfreien Entscheidung geführt hat. Die von der Beklagten praktizierte Vorgehensweise, nach Branchenbezogenheit zu entscheiden (hierzu noch sogleich im Rahmen der Ausführungen zu Punkt 1.3 der FAQ), findet überdies vor dem Hintergrund der Verwaltungspraktikabilität eine sachlich nachvollziehbare Rechtfertigung.

Rechtlich unerheblich ist, ob sich unter Zugrundelegung der FAQ eine indirekte Betroffenheit der Klägerin ergäbe. Den FAQ des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie/Bundesministeriums für Finanzen kommt keine Bindungswirkung zu. Die FAQ sind allenfalls als behördeninterne Auslegungshilfe mit informativem

Aussagewert zu verstehen (vgl. VG Magdeburg, Urteil vom 30. November 2021 – 3 A 61/21 MD –, juris, Rn. 37; VG Bayreuth, Beschluss vom 4. März 2021 – B 7 S 21.234 –, juris, Rn. 31 ff. jeweils m.w.N.).

Bei den in Rede stehenden Soforthilfen handelt es sich um Mittel des Bundes, die nach Art. 104b Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 GG aufgrund der jeweils zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz geschlossenen Ergänzenden Verwaltungsvereinbarungen zur Verfügung gestellt werden (vgl. auch Ziffer 1 Abs. 2 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau vom 1. Juli 2020 (8302), MinBl. 2020, 181, in der jeweils geltenden Fassung). Hierzu bestimmt Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG, dass das Nähere, insbesondere die Arten der zu fördernden Investitionen, durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, oder – wie hier – auf Grund des Bundeshaushaltsgesetzes durch Verwaltungsvereinbarung geregelt wird.

Die Formulierung dieser Bestimmung zeigt, dass insofern allein an eine „nähere“ Regelung im Verhältnis des Bundes zu den Ländern gedacht ist. Eine darüberhinausgehende Einflussnahme auf die Aufgabenerfüllung durch die Länder lässt Art. 104b Abs. 2 Satz 1 GG nicht zu (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 30. Mai 2018 – 7 A 11603/17 –, juris, Rn. 35; BVerwG, Urteil vom 25. April 2012 – 8 C 18.11 –, juris, Rn. 22). Erst mit den durch das Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347) eingefügten Regelungen in Art. 104b Abs. 2 Satz 2 und 3 GG hat der Gesetzgeber dem Bund die bis dahin nicht bestehende Möglichkeit eröffnet, über die Arten der zu fördernden Investitionen hinaus auch die Grundzüge der Ausgestaltung der Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen festzulegen (vgl. BT-Drucks. 18/11131 I, S. 17; OVG Rheinland-Pfalz, a.a.O., Rn. 36). So bestimmt Art. 104 Abs. 2 Satz 2 GG, dass die Verwaltungsvereinbarung Bestimmungen über die Ausgestaltung der jeweiligen Länderprogramme zur Verwendung der Finanzhilfen vorsehen kann. Nach Art. 104b Abs. 2 Satz 3 GG erfolgt die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme im Einvernehmen mit den betroffenen Ländern.

Dieses Einvernehmen wurde vorliegend im Rahmen der vorgenannten Verwaltungsvereinbarungen sowie der als Anlage hierzu geführten

Vollzugshinweise hergestellt.

Die vorgenannten Verwaltungsvereinbarungen enthalten Beschreibungen der Förderprogramme des Bundes, bestimmen die Bereitstellung der Mittel durch den Bund und regeln, dass das Land beim Vollzug die Vorgaben des Bundes beachtet. Nach Art. 2 Abs. 2 der oben genannten Ergänzenden Verwaltungsvereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land Rheinland-Pfalz beachtet das Land Rheinland-Pfalz beim Vollzug der in deren Artikel 1 Absatz 1 und 2 genannten Hilfsprogramme (d.h. November- und Dezemberhilfe) die Vorgaben des Bundes. Weiter heißt es im jeweiligen Art. 2 Abs. 2 der Verwaltungsvereinbarungen: „Die Voraussetzungen für die Gewährung der Billigkeitsleistung, die Höhe der Billigkeitsleistung und weitere Einzelheiten zu den Billigkeitsleistungen ergeben sich aus der Anlage ‚Vollzugshinweise‘. Bund und Länder stimmen zudem gemeinsame FAQ ab.“

Es ergibt sich allerdings weder aus den verfassungsrechtlichen Vorgaben, insbesondere mit Blick auf die Regelung in Art. 104b Abs. 2 Satz 3 GG, wonach die Festlegung der Kriterien für die Ausgestaltung der Länderprogramme *im Einvernehmen* mit den betroffenen Ländern erfolgt, noch dem Inhalt der oben genannten maßgeblichen Verwaltungsvereinbarungen oder der Vollzugshinweise, dass dem jeweiligen, die konkrete Subventionsentscheidung treffenden Land kein eigener Interpretationsspielraum verbleiben soll. Auch davon, dass das Gericht – anders als nach obigen Grundsätzen bei (anderen) Förderrichtlinien – die Kompetenz haben soll, die Auslegung (hier) der Vollzugshinweise oder der FAQ durch das betreffende Land zu überprüfen, ist hiernach nicht auszugehen.

Ungeachtet dessen ergibt sich entgegen der Auffassung der Klägerin des Weiteren aus den FAQ nicht, dass die von der Beklagten (mindestens) ausgeschlossenen Umsätze als Umsätze i.S.d. Abschnitt C.VII.3. Abs. 1 (c) (bzw. Abschnitt D.X.3. Abs. 1 (c) für die Dezemberhilfe) hinsichtlich der Antragsberechtigung der Klägerin Berücksichtigung hätten finden müssen. Denn in Punkt 1.3. der FAQ heißt es: „Für die Feststellung der indirekten Betroffenheit kommt es nicht darauf an, ob die maßgeblichen Kundinnen und Kunden, Auftraggeberinnen und Auftraggeber (inklusive privater Veranstalterinnen oder Veranstalter) des indirekt betroffenen Unternehmens oder Soloselbstständigen im individuellen Fall auch tatsächlich antragsberechtigt für die Novemberhilfe beziehungsweise Dezemberhilfe sind. *Es ist ausreichend, wenn jene wirtschaftliche Aktivitäten der Kunden per Verordnung*

untersagt sind und daher als direkt betroffen gelten, aufgrund derer das indirekt betroffene Unternehmen nachweislich und regelmäßig mindestens 80 % der Umsätze erzielt. Der Nachweis der indirekten Betroffenheit kann erbracht werden durch die Auswertung geeigneter Unterlagen, aus denen sich ersehen lässt, ob die maßgeblichen Kunden tatsächlich in Branchen tätig sind, die direkt von den Schließungen betroffen sind.“ (Hervorhebung hinzugefügt.)

Damit wird deutlich, dass die in Rede stehende wirtschaftliche Aktivität der entsprechenden Kunden eines Antragstellers auch nach der in den FAQ vorgenommenen Spezifizierung branchenbezogen zu verstehen ist. Insofern muss die Branche des Kunden von den Schließungen betroffen sein. Der Ansatz der Branchenbetroffenheit ist auch vor dem Hintergrund der Verwaltungspraktikabilität nachvollziehbar, denn die jeweilige Bewilligungsstelle kann über die Zuordnung zu einer Branche feststellen, ob der entsprechende Kunde den Beschränkungen/Schließungen unterlag. Für die Frage der (direkten oder indirekten) Betroffenheit soll auch unter Berücksichtigung der FAQ offenbar maßgeblich sein, dass entweder der jeweilige Antragsteller selbst einer von den Schließungsanordnungen betroffenen Branche angehört (dann direkte Betroffenheit) oder aber seine Kunden.

Wie ausgeführt sind unstrittig weder die Branche „Einzelhandel mit Getränken“, der die Klägerin angehört, noch die Branchen, denen die Kunden, mit denen die Klägerin 2019 die von der Beklagten ausgeklammerten Umsätze gemacht hat, von den Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. –einschränkungen direkt betroffen gewesen.

Dass es sich bei den von der Beklagten unberücksichtigt gelassenen Umsätzen mit Privaten (etwa aus einer Abiturfeier und Hochzeiten) um Veranstaltungen i.S. von Nr. 6 des Bund-Länder-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 handelt, wonach Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen, untersagt sind, ist weder ersichtlich noch von der Klägerin substantiiert vorgetragen. Mit Veranstaltungen in diesem Sinne sind ersichtlich nur solche mit kommerziellem Hintergrund gemeint, was sich auch daraus ergibt, dass in Nr. 6 explizit Profisportveranstaltungen genannt werden. Für diese Wertung spricht zudem, dass die unter Nr. 6 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 genannten Veranstaltungen im Kontext mit den offensichtlich kommerziellen Einrichtungen der Freizeitgestaltung in Nr. 5 des

Beschlusses (z.B. Theater, Messen, Kinos) sowie den in Nr. 7 genannten Gastronomiebetrieben erwähnt werden.

Die von der Klägerin in den Vordergrund gestellte und durch den Beschluss von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 untersagte Zusammenkunft von mehr als zehn Personen aus mehr als zwei Haushalten in der Öffentlichkeit (vgl. Ziff. 3 des Beschlusses vom 28. Oktober 2020) bzw. – hinsichtlich der Dezemberhilfe – darüber hinaus die nach Ziff. 2 Abs. 1 des Beschlusses vom 25. November 2020 grundsätzlich untersagte private Zusammenkunft von mehr als fünf Personen aus zwei Haushalten, ausgenommen Kinder bis 14 Jahren – an sich stellt keine wirtschaftliche Betätigung dar. Gleiches gilt für die in den entsprechenden Regelungen in den seinerzeit gültigen Corona-Bekämpfungsverordnungen Rheinland-Pfalz – CoBeLVO – untersagten Zusammenkünfte (vgl. etwa § 1 Abs. 2 Satz 3 12. CoBeLVO vom 30. Oktober 2020, wonach die Regelung des Satz 1, dass der Aufenthalt im öffentlichen Raum nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt ist, nicht für Zusammenkünfte von Personen desselben Hausstandes oder von maximal zehn Personen, die zwei Hausständen angehören, gilt; vgl. ferner § 1 Satz 1 13. CoBeLVO vom 27. November 2020, wonach private Zusammenkünfte, die in der eigenen Wohnung oder anderen eigenen geschlossenen Räumlichkeiten stattfinden, auf die Angehörigen des eigenen und eines weiteren Hausstands bis zu einer Gruppengröße von höchstens fünf Personen beschränkt werden, wobei deren Kinder bis 14 Jahre bei der Bestimmung der Personenanzahl außer Betracht bleiben können). Die Regelung in Nr. 3 des Bund-Länder-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 fällt dementsprechend bereits nicht unter die in den Vollzugshinweisen zugrunde gelegte Definition der „Lockdown“-Maßnahmen, worunter nur die branchenweiten Corona-bedingten Betriebsschließungen bzw. –beschränkungen im Sinne der Ziffer 1 in Verbindung mit Ziffern 5 bis 8 des Beschlusses von Bund und Ländern vom 28. Oktober 2020 fallen (vgl. die Definition in C.VII.2 Abs. 9 bzw. D.X.2 Abs. 9 der Vollzugshinweise, auf die auch im Rahmen der direkten und indirekten Betroffenheit in C.VII.3. Abs. 1 c) bzw. D.X.3. Abs. 1 c) verwiesen wird).

Soweit in Bezug auf Punkt 1.3 der FAQ in der die Umsätze der Klägerin bestimmenden wirtschaftlichen Aktivität der Kunden der Kauf der Getränke zu

sehen ist, ist diese Aktivität durch den Lockdown gerade nicht untersagt gewesen.

Diese Wertung verdeutlichen auch die unter Punkt 1.3 der FAQ genannten Beispiele. Im Beispiel der Veranstaltungsagentur, die für eine Messe arbeitet, wird die Veranstaltungsagentur als indirekt betroffen gewertet, da die Messe, für welche die Agentur arbeitet, direkt betroffen sei. Gleiches gilt nach dem Beispiel, wenn die Veranstaltungsagentur ihren Umsatz sonst zu mindestens 80 % mit Veranstaltungen für Industrieunternehmen erzielt, die aufgrund einer Landesverordnung im November/Dezember 2020 nicht stattfinden dürfen. Dabei sei es unerheblich, wenn das Industrieunternehmen nicht schließen müsse. Bei diesen Beispielen ist also entweder die Branche, der die Kunden der Veranstaltungsagentur angehören (im Beispiel die Messe), von der Landesverordnung (vor dem Hintergrund des Bund-Länder-Beschlusses vom 28. Oktober 2020 bzw. der Beschlüsse vom 25. November und 2. Dezember 2020) verboten oder aber die in Rede stehende wirtschaftliche Tätigkeit, nämlich die konkrete Veranstaltungstätigkeit, die der Kunde – im Beispiel das Industrieunternehmen – von der Veranstaltungsagentur verlangt. Auch Letzteres ist im Falle der Klägerin, deren wirtschaftliche Tätigkeit im (zu keiner Zeit verbotenen) Verkauf von Getränken liegt, nicht gegeben.

Der Fall der Klägerin ist indes vergleichbar mit dem unter Punkt 1.3 der FAQ genannten Beispiel des Taxiunternehmens, das seine Umsätze überwiegend damit erzielt, Fahrgäste von Restaurants, Clubs und Kultureinrichtungen nach Hause zu fahren und dessen Umsatz aufgrund der Schließungen im November und Dezember 2020 daher stark zurückgegangen ist. Da das Taxiunternehmen in der Regel von seinen Fahrgästen beauftragt bzw. bezahlt werde und diese nicht als direkt betroffen gelten, gelte das Taxiunternehmen trotz des Umsatzrückgangs nicht als indirekt betroffen.

Entsprechend ist auch die Klägerin nicht indirekt betroffen, wenn sie vor dem Hintergrund der Entscheidung vieler ihrer Kunden, weniger bzw. keine Getränke bei ihr (für diverse Veranstaltungen) zu beziehen, Umsatzeinbußen erleidet. Denn ebenso wie es den Kunden des Taxiunternehmens nicht untersagt gewesen ist, Taxi zu fahren, ist es auch den Kunden der Klägerin nicht untersagt gewesen, Getränke zu kaufen. Die jeweiligen Kunden haben sich vielmehr (nachvollziehbarerweise) dazu entschieden, die jeweilige Leistung (Beförderung mit dem Taxi bzw. Bezug

(größerer) Getränkemengen) nicht in Anspruch zu nehmen, weil der Zweck dieser Handlungen aufgrund der Bund-Länder-Beschlüsse bzw. der vor deren Hintergrund erlassenen Landesverordnung untersagt war (wie etwa der Restaurant- oder Veranstaltungsbesuch im Falle der Kunden des Taxiunternehmens bzw. die Verköstigung einer größeren Menge von Personen im Falle der Kunden der Klägerin, sei es etwa im Rahmen einer Firmen- oder Privatfeier oder, wie von Seiten der Klägerin in der mündlichen Verhandlung für die mit einem Auftrag der *** gemachten Umsätze vorgetragen, im Rahmen der Eröffnung eines Altenheims das Anbieten der Getränke zur Kundenwerbung).

Die Anwendung der so dargestellten Verwaltungspraxis der Beklagten auf den Fall der Klägerin begegnet nach alledem keinen rechtlichen Bedenken. Sie ist insbesondere ermessensfehler- und willkürfrei. Anhaltspunkte für einen atypischen Einzelfall, der eine andere Bewertung rechtfertigen würde, sind weder vorgetragen noch sonst ersichtlich.

Auf Vertrauensschutz kann die Klägerin sich nicht berufen, da nach obigen Ausführungen die Vorläufigkeit der Bewilligung in den Bescheiden vom 5. Dezember 2020 und 10. Januar 2021 zur Novemberhilfe bzw. in den Bescheiden vom 9. Januar und 18. März 2021 zur Dezemberhilfe geregelt war und die Bewilligungsbescheide der Klägerin daher keine gesicherte Vermögensposition vermitteln konnten. Es liegt gerade im Wesen der Vorläufigkeit, dass Vertrauen auf die Endgültigkeit der Regelung nicht entstehen kann (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7.09 –, juris, Rn. 25).

An die Vorgaben des § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. den §§ 48, 49 VwVfG war die Beklagte im Rahmen des Erlasses der streitgegenständlichen Schlussbescheide in Gestalt der Widerspruchsbescheide wie ausgeführt nicht gebunden. Ungeachtet dessen wäre, selbst wenn man die weitergehenden Anforderungen der §§ 48, 49 VwVfG für anwendbar hielte, die in den streitgegenständlichen Bescheiden in Gestalt der Widerspruchsbescheide erfolgte Aufhebung (bzw. nach obigen Ausführungen vielmehr Ersetzung) der vorläufig getroffenen Bewilligungsentscheidungen rechtlich nicht zu beanstanden, insbesondere ermessensfehlerfrei erfolgt, § 114 Satz 1 VwGO.

Zwar war das Ermessen – insofern wohl entgegen der Annahme der Beklagten im

Bescheid vom 26. März 2021 – nicht bereits durch den haushaltsrechtlichen Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit intendiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts liegt nämlich bei der Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte nach § 48 Abs. 1 Satz 1 VwVfG im Zuwendungsrecht grundsätzlich kein Fall intendierten Ermessens vor (BVerwG, Urteil vom 16. Juni 2015 – 10 C 15.14 –, juris, Rn. 29). Gleiches gilt für den Fall eines Widerrufs eines begünstigenden Verwaltungsaktes (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. November 2020 – 6 A 10440/20.OVG –, nicht veröffentlicht). Denn die Prinzipien der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung und der Bestandskraft von Verwaltungsakten stehen gleichberechtigt nebeneinander, sofern dem anzuwendenden Fachrecht nicht ausnahmsweise eine andere Wertung zu entnehmen ist (BVerwG, Urteil vom 23. Oktober 2007 – 1 C 10.07 –, juris, Rn. 32 und Beschluss vom 7. Juli 2004 – 6 C 24.03 –, juris, Rn. 15). Dies gilt auch, wenn sich der Betroffene nicht auf Vertrauensschutz berufen kann (BVerwG, Urteil vom 14. März 2013 – 5 C 10.12 –, juris, Rn. 29). Im Bereich des hier einschlägigen Zuwendungsrechts ist keine gesetzliche Wertung ersichtlich, die das in § 48 Abs. 1 Satz 1 oder § 49 Abs. 2 VwVfG gewährte Ermessen einschränken würde. Der haushaltsrechtliche Grundsatz der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der öffentlichen Verwaltung allein genügt dafür nicht (BVerwG, Urteile vom 19. Februar 2009 – 8 C 4.08 –, juris, Rn. 46 und vom 14. März 2013 – 5 C 10.12 –, juris, Rn. 40), so dass auch ein formelhafter Verweis hierauf die geschuldete Ermessensausübung nicht zu ersetzen vermag (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. November 2020 – 6 A 10440/20.OVG –; Urteil vom 10. Dezember 2019 – 6 A 10517/19.OVG –, juris, Rn. 31).

Nach § 40 VwVfG muss sich die Ermessensausübung am Zweck der Ermächtigung orientieren. Zu den Zwecken der Ermächtigung zur Aufhebung der bewilligten Förderung zählen neben dem Ziel der Wiederherstellung gesetzeskonformer Zustände auch fiskalische Interessen der öffentlichen Hand an der Vermeidung von unberechtigten Leistungen aus den Kassen der öffentlichen Hand (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. Februar 2009 – 8 C 4.08 –, juris, Rn. 46; OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. November 2020 – 6 A 10440/20.OVG –). Dementsprechend hat die Beklagte in den streitgegenständlichen Widerspruchsbescheiden ausgeführt, sie komme unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung aller gleich gelagerten Fälle sowie dem öffentlichen Interesse an einer geordneten Bewirtschaftung der

Billigkeitsleistungen zu dem Ergebnis, dass die in den Bescheiden vom 26. März bzw. 7. April 2021 getroffenen (Aufhebungs- bzw. Nichtbewilligungs-)Entscheidungen bestehen bleiben. Schließlich hat die Klägerin keinen Ausnahmefall und insbesondere nicht vorgetragen, ohne die beantragten Soforthilfen in eine existenzbedrohende Lage zu geraten.

2. Die Rückforderung der bereits ausgezahlten Novemberhilfe i.H.v. *** € im Bescheid vom 26. März 2021 sowie der bereits ausgezahlten Dezemberhilfe i.H.v. *** € im Bescheid vom 7. April 2021 ist ebenfalls rechtmäßig.

a) Die Rückforderung der bereits ausgezahlten Soforthilfen findet ihre Rechtsgrundlage in § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG analog (vgl. BVerwG, Urteil vom 19. November 2009 – 3 C 7.09 –, juris, Rn. 24 f.; VG Magdeburg, Urteil vom 19. Dezember 2017 – 3 A 191/16 –, juris, Rn. 44). Nach § 49a Abs. 1 Satz 1 VwVfG sind bereits erbrachte Leistungen zu erstatten, soweit ein Verwaltungsakt mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen worden ist. Die zu erstattende Leistung ist gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG i.V.m. § 49a Abs. 1 Satz 2 VwVfG durch schriftlichen Verwaltungsakt festgesetzt worden.

§ 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 1 (und 3) VwVfG sind entsprechend anzuwenden, wenn ein Verwaltungsakt, der eine Zuwendung zunächst nur vorläufig bewilligt hat, rückwirkend durch einen anderen Verwaltungsakt ersetzt wird, der die Zuwendung endgültig in geringerer Höhe festsetzt bzw. – wie hier – vollständig ablehnt. Der Zuwendungsempfänger muss eine hiernach zu viel erhaltene Leistung daher erstatten. Wie erwähnt verliert ein vorläufiger Bescheid mit Erlass der endgültigen Regelung seine Wirksamkeit; an seine Stelle tritt der endgültige Bescheid, und zwar regelmäßig rückwirkend. Wenn § 49 Abs. 3 VwVfG sogar einen rückwirkenden Widerruf gestattet, steht einer rückwirkenden Beseitigung der Wirkungen des vorläufigen Bescheides erst recht nichts entgegen (vgl. BVerwG, a.a.O.).

Die Klägerin hat sich nicht auf einen Wegfall der Bereicherung analog § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 49a Abs. 2 VwVfG, § 818 Abs. 3 BGB berufen, könnte aber mit einem solchen Vortrag auch nicht durchdringen. Grundsätzlich ist die Frage der Berücksichtigung des Wegfalls der Bereicherung bei einer vorläufigen Bewilligung, die später wegfällt, im Wege einer Abwägung des privaten Interesses an der

Aufrechterhaltung der rechtswidrig entstandenen Vermögenslage mit dem öffentlichen Interesse an der Beseitigung dieser Vermögenslage zu entscheiden. Die Abwägung geht jedoch dann zu Lasten des (ehemaligen) Zuwendungsempfängers aus, wenn dessen Vertrauen auf den Bestand der eingetretenen rechtswidrigen Vermögensverschiebung nicht schutzwürdig erscheint. Insoweit ist auch zu berücksichtigen, dass die ursprünglichen Bewilligungen eindeutig als vorläufige Bescheide gekennzeichnet waren und erkennbar allein auf den ungeprüften Angaben der Klägerin beruhten. Schon das musste die Erkenntnis nahelegen, dass durch die erfolgten (Abschlags-)Zahlungen noch keine gesicherte Vermögensposition erlangt wurde (vgl. BVerwG, Urteil vom 20. Juni 1991 – 3 C 6.88 –, juris, Rn. 41; Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 49a Rn. 17).

b) Selbst, wenn man entgegen vorstehender Ausführungen davon ausgeht, dass in der vorliegenden Konstellation die vorläufigen Bescheide ihre Wirksamkeit nicht rückwirkend verlieren und § 49a VwVfG daher nicht (analog) anwendbar ist, kann die Beklagte die Rückforderung jedenfalls auf den als eigenständiges Rechtsinstitut anerkannten öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruch stützen. Dieser steht neben dem Erstattungsanspruch des § 49a VwVfG (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 9. November 2020 – 6 A 10440/20.OVG – m.w.N.; für die Subsidiarität des allgemeinen öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs gegenüber u.a. § 49a VwVfG: BeckOK VwVfG/Falkenbach, 53. Ed. 1. Oktober 2021 VwVfG § 49a Rn. 8; Ramsauer in Kopp/Ramsauer, VwVfG, 20. Aufl. 2019, § 49a Rn. 6; Schoch in Schoch/Schneider, Verwaltungsverfahrensgesetz: VwVfG, Werkstand: Grundwerk Juli 2020, § 49a VwVfG Rn. 20 f.). Die Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruchs entsprechen denjenigen des zivilrechtlichen Bereicherungsanspruchs (vgl. nur BVerwG, Beschluss vom 16. November 2007 – 9 B 36.07 –, juris, Rn. 12 sowie Urteile vom 18. Januar 2001 – 3 C 7.00 –, juris, Rn. 16, und vom 27. Oktober 1998 – 1 C 38.97 –, juris, Rn. 17) und sind vorliegend erfüllt.

Die Klägerin hat den Abschlag der Novemberhilfe i.H.v. *** € bzw. die beantragte Dezemberhilfe i.H.v. *** € durch Leistung der Beklagten zu deren Lasten erlangt. Dies erfolgte ohne Rechtsgrund. Denn der ursprüngliche Rechtsgrund war hinsichtlich der Novemberhilfe der durch den ablehnenden Schlussbescheid vom 26. März 2021 ersetzte (§ 43 Abs. 2 VwVfG) (vorläufige) Bewilligungsbescheid vom

10. Januar 2021, hinsichtlich der Dezemberhilfe der durch den ablehnenden Schlussbescheid vom 7. April 2021 ersetzte (vorläufige) Bewilligungsbescheid vom 18. März 2021. Damit ist die Klägerin zur Herausgabe des Erlangten verpflichtet. Wie unter a) ausgeführt, kann die Klägerin sich auch nicht auf einen Wegfall der Bereicherung berufen.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 Abs. 1 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, sind nicht ersichtlich, § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO, §§ 124 Abs. 1 i.V.m. 124 Abs. 2 Nr. 2 und 3 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz **beantragen**. Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht Trier**, Egbertstraße 20a, 54295 Trier, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz**,

Deinhardpassage 1, 56068 Koblenz, schriftlich oder nach Maßgabe des § 55a VwGO als elektronisches Dokument einzureichen.

Der Antrag auf Zulassung der Berufung und die Begründung müssen durch einen Rechtsanwalt oder eine sonstige nach Maßgabe des § 67 VwGO vertretungsbefugte Person oder Organisation erfolgen. In den Fällen des § 55d VwGO ist ein elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a VwGO zu übermitteln.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.
